

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 23.08.2021)

Nachdem im Landkreis Regen der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wurde, gelten aufgrund der Änderung der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab 23.08.2021 folgende Regelungen:

I. 3G-Regel in Innenräumen:

Für folgende Bereiche ist ein Nachweis eines der „3G“s (= Geimpft, Genesen oder Getestet) notwendig:

- Innengastronomie
- Teilnahme an privaten und öffentlichen Veranstaltungen i.S.d. § 7 der 13. BayIfSMV in geschlossenen Räumen
- Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen (Friseur, Fuß- und Nagelpflege, Kosmetik etc.)
- Sportausübung in geschlossenen Räumen
- Sport- und Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Freizeiteinrichtungen i.S.d. § 13 Abs. 3 der 13. BayIfSMV (Freizeitparks, Schwimmbäder, Saunen etc.) in geschlossenen Räumen
- Beherbergung: bei Ankunft sowie zusätzlich jede weiteren 72 Stunden ist ein Testnachweis nötig (Vorlagepflicht entfällt bei Geimpften oder Genesenen)
- Besuch von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

2. Kontaktbeschränkung:

- Aufenthalt im öffentlichen und im privaten Raum in Gruppen bis zu 10 Personen
- die zu den Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit
- Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt

3. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe:

3.1. Öffnung unter Einhaltung der folgenden Maßgaben zulässig:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Kunden
- Für gilt folgende Begrenzung der Kundenzahl:
 - o 1 Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² Verkaufsfläche
 - o 1 Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil d. Verkaufsfläche
- FFP2-Maskenpflicht für Kunden; Maskenpflicht für Personal soweit keine geeigneten Schutzwände
- Schutz- und Hygienekonzept vom Betreiber auszuarbeiten

3.2. Körpernahe Dienstleistungen:

- Kontaktdaten der Kunden werden erhoben
- Für das Personal sind medizinische Gesichtsmaske verpflichtend
- 3G-Regel in Innenräumen zu beachten

3.3. Märkte unter freiem Himmel:

- Märkte sind derzeit zulässig, wenn sie keinen Volksfestcharakter aufweisen
- Regelungen für Einzelhandelsbetriebe gelten entsprechend
- Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenkonzepts Märkte auszuarbeiten

4. Gastronomie

- Abgabe von Speisen und Getränken nur zwischen 5 Uhr und 1 Uhr
- Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, soweit dies nicht nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässig ist
- Maskenpflicht für Personal; FFP2-Maskenpflicht für Gäste
- Kontaktdatenerhebung der Gäste
- Tanzen in geschlossenen Räumen nicht zulässig, außer im Rahmen von zulässigen Veranstaltungen
- Musikbeschallung- und -begleitung ist lediglich als Hintergrundmusik zulässig
- Ausarbeitung eines Hygienekonzeptes durch den Betreiber
- 3G-Regel in Innenräumen zu beachten

5. Sport

- Unter freiem Himmel:
 - Sport ohne Personenbegrenzung zulässig
 - bis zu 1500 Zuschauer; davon max. 200 Zuschauer stehend ohne festen Sitzplatz
 - FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird
 - FFP2-Maskenpflicht für Zuschauer, soweit sie sich nicht am Sitzplatz befinden
 - Für das Personal gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske
- im Innenbereich:
 - 3G-Regel zu beachten
 - Sport ohne Personenbegrenzung
 - Zuschauerzahl bestimmt sich nach Anzahl der Plätze bei denen Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; max. 1000 Zuschauer zulässig
 - FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird
 - Für das Personal gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske
- Rahmenkonzept Sport ist zu beachten

6. Schulen

- Für die Schulen gilt (soweit keine Ferien): Präsenzunterricht
- Teilnahme an Unterricht, Notbetreuung, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringt oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest durchführt

7. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen etc. geöffnet

8. Außerschulische Bildung, Hundeschulen, Musikunterricht

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform zulässig
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform zulässig

9. Kulturstätten und -veranstaltungen

- Öffnung Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos unter folgenden Voraussetzungen:
 - o Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m
 - o Zuschauer:
 - Unter freiem Himmel: 1500 Besucher, davon max. 200 ohne festen Sitzplatz unter Einhaltung des Mindestabstands
 - In geschlossenen Räumen: Zuschauerzahl bestimmt sich nach Anzahl der Plätze bei denen Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; max. 1000 Zuschauer zulässig; 3G-Regel zu beachten
 - o FFP2-Maskenpflicht für Besucher; Ausnahme: bei Veranstaltung unter freiem Himmel nach Einnahme des Sitzplatzes
 - o Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für das Personal
 - o Schutz- und Hygienekonzept vom Veranstalter/Betreiber auszuarbeiten
 - o Kontaktdatenerhebung der Besucher
 - o Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen zu beachten
- Öffnung von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten:
 - o Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m
 - o FFP2-Maskenpflicht für Besucher
 - o Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für das Personal
 - o Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen
 - o Kontaktdatenerhebung der Besucher

10. Beherbergung

- 3G-Regel zu beachten
- Testnachweis bei Anreise sowie alle weiteren 72 Std. erforderlich (Entfällt bei Geimpften oder Genesenen)
- Unterbringung der Gäste nur im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Gästen
- FFP2-Maskenpflicht für Gäste, medizinische Masken für das Personal
- Kontaktdatenerhebung der Gäste
- Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept Beherbergung

11. Freizeiteinrichtungen

- Für den Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sowie touristische Bahn- und Reisebusverkehre gilt:
 - o Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m
 - o FFP2-Maskenpflicht für Besucher, medizinische Masken für das Personal
 - o Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept touristische Dienstleister
- Für Freizeitparks, Indoorspielplätze, Schwimmbäder, Saunen, Spielhallen etc. gilt:
 - o Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m
 - o FFP2-Maskenpflicht für Besucher, medizinische Masken für das Personal
 - o Nicht mehr als ein Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche
 - o 3G-Regel zu beachten

12. Proben von Laien- und Amateurensembles

- durchgehende Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- Mindestabstand von 2,0 m bei Einsatz von Blasinstrumenten
- Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept für Proben von Laienensembles